



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Dupré Lucas

2022-CE-98

26 % der Lehrverträge werden aufgelöst, was wird der Staat dagegen unternehmen?

I. Anfrage

Im Rahmen der beruflichen Grundbildung werden im Kanton Freiburg gemäss dem Bundesamt für Statistik 26 % der Lehrverträge aufgelöst. Die Jugendlichen, die keinen Lehrvertrag mehr haben, werden in ihrer beruflichen Laufbahn ausgebremst und treten erst später wieder ins Erwerbsleben ein. Zudem verursacht diese Situation Kosten, wobei der Staat dieses Geld anders einsetzen könnte, z.B. für das Coaching der Lernenden. Der Kanton Zürich hat z.B. ein entsprechendes Projekt aufgestellt. In seiner Antwort auf die Anfrage [2019-CE-232](#) hat der Staatsrat bestätigt, «dass die Lehraufsicht voll und ganz gewährleistet ist». Wie lässt sich dann diese Quote an Lehrvertragsauflösungen rechtfertigen? Die Wahl des richtigen Berufs (Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II – Nahtstelle I) hat auch Einfluss auf die Quote der Lehrvertragsauflösungen.

Fragen:

1. Wie bezieht der Staat Stellung zu den Resultaten des Bundesamts für Statistik?
2. Arbeiten die beiden betroffenen Ämter (Amt für Berufsbildung BBA und Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung BEA) zusammen, um diese hohe Quote der Vertragsauflösungen zu verringern?
3. Ziehen es die betroffenen Ämter in Erwägung, in Zusammenarbeit mit den regionalen Organisationen die Unterstützungsmassnahmen für die Lehrbetriebe und die Lernenden auszubauen oder neue Massnahmen anzubieten, um die Zahl der Lehrvertragsauflösungen zu verringern?
4. Die Berufsberatung in den Sekundarschulen ist von wesentlicher Bedeutung. Sollte der Staat die Berufsberatung daher nicht neu strukturieren, damit eine schlechte Beratung vermieden werden kann?

15. März 2022

II. Antwort des Staatsrats

Die Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) berücksichtigen alle Lehrvertragsauflösungen einer Kohorte. Das BFS verfolgt also den Ausbildungsverlauf der Lernenden von ihrem Lehrantritt bis zu ihrem Lehrabschluss, und zwar selbst bei einem Misserfolg beim Qualifikationsverfahren. Die Kantone ihrerseits berücksichtigen die Zahl aller Vertragsauflösungen in einem Jahr im Verhältnis zur Zahl aller Lehrverträge. Die Quote der Vertragsauflösungen wird damit etwas relativiert. So

weist der Kanton Freiburg mit dieser Berechnungsweise bei den Lehrvertragsauflösungen eine durchschnittliche Quote von rund 10 % auf.

Von den knapp 53 600 Personen in der ganzen Schweiz, die gemäss dem BFS im Sommer 2016 eine duale berufliche Grundbildung begonnen haben und bis Ende 2020 beobachtet werden konnten, waren 21 % von einer vorzeitigen Auflösung ihres Lehrvertrags mit einem Lehrbetrieb betroffen. 80 % von ihnen, also die grosse Mehrheit, traten wieder eine berufliche Grundbildung an.

Bei gewissen Problemen, die möglicherweise zu einer Lehrvertragsauflösung führen, kann bereits im Vorfeld gehandelt werden, sobald die zuständige Behörde, also das Amt für Berufsbildung (BBA), die Schuldirektion und/oder die Lehraufsichtskommission von den Schwierigkeiten Kenntnis haben. So war in ungefähr der Hälfte der verzeichneten Fälle bereits eine Lösung zur Hand, als die Vertragsauflösung erfasst wurde.

1. Wie bezieht der Staat Stellung zu den Resultaten des Bundesamts für Statistik?

Wie oben erwähnt mögen die Zahlen zwar hoch erscheinen, sie müssen aber relativiert werden. Denn die Hälfte der Lernenden, deren Vertrag aufgelöst wurde, hat sofort wieder eine Lösung gefunden und einen neuen Vertrag abgeschlossen oder ihren Vertrag geändert. Zudem haben 80 % der Lernenden ihre Lehre erfolgreich abgeschlossen.

Die Lehrvertragsauflösungen im Kanton Freiburg haben folgende Gründe:

- > *Vertragsparteien*: Konflikt zwischen den Parteien.
- > *Lernende Person (LP)*: falsche Berufswahl, falsche Lehrbetriebswahl, gesundheitliche Gründe, Pflichtverletzungen, ungenügende Leistungen im Lehrbetrieb, ungenügende Leistungen in der Berufsfachschule, ungenügende Leistungen in den überbetrieblichen Kursen (üK), ungenügende Leistungen in mehreren Lernorten, privates Umfeld, Tod.
- > *Lehrbetrieb (LB)*: wirtschaftliche und strukturelle Änderungen, Pflichtverletzungen, Tod.
- > *Technische Gründe*: Profilwechsel bei der kaufmännischen Grundbildung, Rückzug vor Lehrbeginn (Wahl eines anderen Bildungsgangs), Betriebsfusionen im gleichen Kanton (ohne Unterbruch des Lehrvertrags), Auflösung eines ausserkantonalen Lehrvertrags, Auflösung des Vertrags nach erfolgreichem Abschluss des Qualifikationsverfahrens, Namensänderung des Lehrbetriebs, Übernahme eines Lehrvertrags durch einen Partnerbetrieb eines beruflichen Integrationsprogramms.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Lehrvertragsauflösungen, die das Amt für Berufsbildung (BBA) in den Kalenderjahren 2020 und 2021 verzeichnet hat.

Auflösungsgrund	Kalenderjahr 2020	Anteil in %	Kalenderjahr 2021	Anteil in %
Konflikt	52	6.67	43	5.19
Falsche Berufswahl	217	27.82	221	26.66
Falsche Lehrbetriebswahl	45	5.77	63	7.60
Gesundheit	107	13.72	92	11.10
Pflichtverletzungen LP	126	16.15	125	15.08
Ungenügende Leistungen im Lehrbetrieb	14	1.79	15	1.81

Auflösungsgrund	Kalenderjahr 2020	Anteil in %	Kalenderjahr 2021	Anteil in %
Ungenügende Leistungen in der Berufsfachschule	41	5.26	55	6.63
Ungenügende Leistungen in den üK	1	0.13	0	0.00
Ungenügende Leistungen in mehreren Lernorten	44	5.64	80	9.65
Privates Umfeld	34	4.36	46	5.55
Tod LP	2	0.26	4	0.48
Wirtschaftliche und strukturelle Änderungen	51	6.54	27	3.26
Pflichtverletzungen LB	5	0.64	2	0.24
Tod LB	0	0.00	0	0.00
Technische Gründe	41	5.26	56	6.76
Total	780	100.00	829	100.00

Die Zahl der Vertragsauflösungen in den vergangenen zehn Jahren ist stabil und bewegt sich um die 10 %.

In den allermeisten Fällen ist eine Lehrvertragsauflösung nicht gleichbedeutend mit einem endgültigen Scheitern. Sie kann sich sogar als positiv erweisen, wenn die lernende Person den falschen Beruf gewählt hat und ihre Lehre nicht mehr in diesem Beruf fortsetzen möchte. Deshalb werden die meisten Lehrverträge während dem ersten Lehrjahr aufgelöst, wobei es zumeist zu einem Wechsel des Berufs, des Lehrbetriebs oder des Bildungsgangs kommt. In den meisten Fällen haben die betroffenen Lernenden bereits eine Lösung für die Fortsetzung ihrer Ausbildung gefunden:

- > Bei einem *Konflikt* oder einer *falschen Berufs- oder Lehrbetriebswahl* werden beim BBA Schlichtungssitzungen mit den Vertragsparteien organisiert, sobald die Situation bekannt ist, um die am besten geeignete Lösung zur Behebung des Problems zu finden.
- > Bei ungenügenden Leistungen der lernenden Person – sei es im Lehrbetrieb, in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen oder an mehreren Lehrorten – wird der Lehrvertrag für die Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) meist aufgelöst und stattdessen ein Lehrvertrag für die Erlangung des eidgenössischen Berufsattests (EBA) abgeschlossen. In diesem Fall finden vorgängig Gespräche zwischen den Vertragsparteien, der Berufsfachschule und dem Amt für Berufsbildung statt, um eine geeignete Lösung zu finden.

2. *Arbeiten die beiden betroffenen Ämter (Amt für Berufsbildung BBA und Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung BEA) zusammen, um diese hohe Quote der Vertragsauflösungen zu verringern?*

Das BBA und das BEA haben jeweils ihren eigenen Auftrag.

Was das BBA betrifft, so hat das Gesetz über die Berufsbildung (BBiG) gemäss Artikel 2 zum Ziel, die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, insbesondere auch in Bezug auf die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, die eidgenössische Berufsmatur und die berufsorientierte Weiterbildung, anzuwenden und inhaltlich zu ergänzen. Neben den Zielen, die in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind, hat das BBA insbesondere folgende Ziele:

- > Qualitativ hochstehende Ausbildungen entsprechend der Nachfrage der Arbeitswelt anbieten.
- > Zur Entwicklung der Rahmenbedingungen der Berufsbildung beitragen und für ihre Anwendung sorgen.
- > Die Entfaltung der Lernenden durch eine gelungene berufliche und soziale Integration fördern.
- > Allen Personen den Zugang zur Berufsbildung erleichtern und denen, die mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, eine angemessene Betreuung gewährleisten.

Was das BEA betrifft, so soll die Berufsberatung gemäss Artikel 2 des Gesetzes über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Jugendlichen und Erwachsenen helfen, einen Berufsweg zu wählen oder ihre berufliche Laufbahn zu planen. Zudem hat das BEA namentlich folgende Ziele:

- > Die begleiteten Personen in Ausbildungs-, Wiedereinstiegs- oder Neuorientierungsprojekten unterstützen.
- > Bei der ersten Berufswahl einen erzieherischen, kontinuierlichen Prozess fördern.
- > Durch ihre Mitarbeit bei der Anerkennung der auf nicht formellen Wegen erworbenen Kompetenzen zu einer besseren Eingliederung der Betroffenen in die Berufswelt beitragen.

Artikel 5 des Gesetzes erwähnt, dass die Berufsberatung mit den Bildungsinstitutionen, der Berufswelt und den für den Arbeitsmarkt verantwortlichen Behörden zusammenarbeitet. Diese Zusammenarbeit findet tatsächlich statt: Man tauscht sich regelmässig aus und es gibt Arbeitsgruppen zu gewissen gemeinsamen Themen. Es gibt auch noch andere Formen der Zusammenarbeit, namentlich die Vertretung der beiden Ämter im Komitee von START oder den Aufbau und die Förderung der Berufsbildung bei Erwachsenen.

3. Ziehen es die betroffenen Ämter in Erwägung, in Zusammenarbeit mit den regionalen Organisationen die Unterstützungsmassnahmen für die Lehrbetriebe und die Lernenden auszubauen oder neue Massnahmen anzubieten, um die Zahl der Lehrvertragsauflösungen zu verringern?

Es gibt bereits verschiedene Unterstützungsangebote. Gemäss seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht über die Berufsbildung erteilt das BBA eine Bildungsbewilligung nur den Betrieben, die die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung der Lernenden erfüllen, namentlich die Anforderungen in Bezug auf den Bildungsplan. Das BBA ist für den Inhalt der Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben zuständig, die für den Erhalt einer Ausbildungsbewilligung obligatorisch sind. Diese Kurse haben zum Ziel, die Qualität der Ausbildung zu steigern und die Betreuung der Lernenden im Betrieb zu verbessern.

Lernende, die behinderungsbedingte Erschwernisse haben, können mit Massnahmen zum Nachteilsausgleich unterstützt werden. Ganz zu Beginn der Ausbildung definieren die Berufsfachschule und eine Fachperson wie z.B. eine Ärztin bzw. ein Arzt oder eine Psychologin bzw. ein Psychologe das Problem sowie die Ausgleichsmassnahmen, die während der gesamten Ausbildung für die lernende Person getroffen werden. Diese Massnahmen können den Unterricht in der Berufsfachschule, die Ausbildung im Betrieb oder in den überbetrieblichen Kursen oder auch die Qualifikationsverfahren betreffen. Damit werden die Erfolgsaussichten der betroffenen Person erhöht.

Zudem informiert die Berufsfachschule die lernende Person vor Beginn der Ausbildung, über die weiteren Massnahmen, die ihr zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich insbesondere um den Kurs «Lernen zu lernen», Stützkurse, Sprachkurse, Integrationsmassnahmen und die Mediation.

Diese Angebote sollen die Erfolgchancen der lernenden Person erhöhen. Die Berufsfachschule führt auch Elternabende durch, um die gute Betreuung der lernenden Person zu ergänzen.

Sobald die lernende Person den Unterricht an der Berufsfachschule besucht, steht sie in regelmässigem Kontakt mit der Klassenlehrperson, an die sie sich bei Problemen wenden kann. Die Klassenlehrperson hört der lernenden Person zu, informiert und berät sie, womit ein Teil der Probleme gelöst werden kann. Falls dies nicht ausreicht, kann sie die lernende Person bei persönlichen oder privaten Problemen an die Mediation verweisen und bei Problemen mit dem Lehrbetrieb an das BBA.

Die Lehraufsichtskommissionen spielen eine wichtige Rolle während der Lehre. Sie setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Berufe zusammen. Jede lernende Person wird von einem Mitglied der Kommission besucht, um die Zusammenarbeit zwischen ihr, dem Lehrbetrieb und der Berufsfachschule zu überprüfen. Bei Problemen reagiert die Lehraufsichtskommission und unterstützt die lernende Person im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Ist das Problem zu umfangreich, wird das Dossier an das BBA weitergeleitet. Dieses übernimmt den Fall und kontaktiert die verschiedenen Partner, informiert sie und organisiert bei Bedarf Mediationssitzungen mit der lernenden Person und dem Lehrbetrieb.

Im Fall einer Vertragsauflösung kann die lernende Person sich an das BBA wenden (namentlich um einen neuen Lehrbetrieb für die Fortsetzung der Ausbildung zu finden) oder auch an das Case Management. Die lernende Person kann den Unterricht an der Berufsfachschule nach der Vertragsauflösung bis zu zwei Monate weiter besuchen, damit sie bis zum Abschluss eines neuen Lehrvertrags den Anschluss an den Schulunterricht nicht verliert.

Somit steht ein umfangreiches Massnahmenangebot bereit, um die Lernenden und die Lehrbetriebe zu unterstützen. Die Einführung neuer Massnahmen stünde in Konflikt mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und dem bereits grossen Aufwand, der von den verschiedenen, bereits bestehenden Unterstützungsangeboten betrieben wird. Allerdings ist es wichtig, die bestehenden Massnahmen regelmässig zu hinterfragen und zu optimieren.

Im Rahmen der Initiative «Berufsbildung 2030» haben der Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt das Projekt «TOP-Ausbildungsbetrieb» lanciert, das auf den Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner aufbaut und die betriebliche Ausbildung stärken soll. Die Berufs- und Praxisbildnerinnen und -bildner spielen für die Motivation der Lernenden und den Fortbestand der Ausbildung in der Tat eine zentrale Rolle. Das Projekt hat folgende Ziele:

- > Ein Weiterbildungs- und Unterstützungssystem für Personen aufbauen, die an der Ausbildung im Betrieb beteiligt sind.
 - > Durch eine hohe Ausbildungskompetenz der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die Attraktivität der betrieblichen Ausbildung bei den Jugendlichen steigern, wie auch bei den Personen, die sie bei der Berufswahl beraten.
 - > Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in erster Linie darin unterstützen, ihre Methodenkompetenz zu steigern, ihrer Vorbildrolle als Berufs- und Ausbildungsperson gerecht zu werden und ihre Sozialkompetenz im individuellen Umgang mit den Jugendlichen zu festigen.

4. *Die Berufsberatung in den Sekundarschulen ist von wesentlicher Bedeutung. Sollte der Staat die Berufsberatung daher nicht neu strukturieren, damit eine schlechte Beratung vermieden werden kann?*

Das System der Berufsberatung für Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule (OS) ist etabliert, folgt genau dem Rahmen der nationalen Strategie zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und berücksichtigt die kantonalen Gesetzesgrundlagen.

Die Themen der Berufsberatung für die OS-Schülerinnen und -Schüler lassen sich stark zusammengefasst wie folgt beschreiben:

- > Selbsterkenntnis: Die Schülerinnen und Schüler entdecken und lernen ihre Interessen, ihre Kompetenzen und Fähigkeiten, ihre Stärken und Schwächen, ihre Grenzen und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf ihre spätere Berufswahl kennen.
- > Sensibilisierung für die Arbeitswelt: Die Schülerinnen und Schüler entdecken die verschiedenen Berufsfelder, informieren sich über die Berufe und Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt und lernen das Ausbildungssystem in der Schweiz kennen.
- > Entscheidungsprozess: Auf der Grundlage der oben genannten Punkte prüfen die Schülerinnen und Schüler ihre priorisierten Optionen, machen Praktika und treffen Berufspersonen, um ihre Wahl zu bestätigen.
- > Wahl: Die Schülerinnen und Schüler erstellen verschiedene Pläne, damit sie nicht ohne Lösung dastehen, stellen ihre Bewerbungsunterlagen zusammen und machen sogenannte Selektionspraktika. Schliesslich melden sie sich an einer Schule oder bei einem anderen Bildungsanbieter an oder unterzeichnen einen Lehrvertrag.

Die Berufsberaterinnen und Berufsberater besuchen die OS-Klassen zwei bis drei Mal pro Jahr. Die Teilnahme an diesen Gruppentreffen ist für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

Eine individuelle Begleitung wird ebenfalls angeboten und die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern haben die Möglichkeit, die Berufsberaterin oder den Berufsberater zum persönlichen Gespräch zu treffen. Dies ist jedoch freiwillig. Diese Beratungsleistung steht den Schülerinnen und Schülern also zur Verfügung, kann ihnen jedoch nicht aufgedrängt werden.

Die Wahl eines Bildungsgangs kann den Schülerinnen und Schüler natürlich weder aufgezwungen werden, noch sollten sie zu einer Wahl verleitet werden. Letzten Endes treffen die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern die endgültige Entscheidung. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater können sie dabei nur begleiten und beraten.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die Berufsberatungszentren zurzeit einen digitalen Wandel durchlaufen, der es der ganzen Bevölkerung, also sowohl Jugendlichen als auch Erwachsenen, ermöglichen wird, stark verbesserte und optimierte Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

7. Juni 2022